

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Ursensollen (VBS/EWS)**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ursensollen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile

Garsdorf, Hohenkernath, Oberleinsiedl, Ursensollen, Wollenzhofen

durch folgende Maßnahmen:

Auffassung der bestehenden Kläranlagen Ursensollen und Oberleinsiedl und Anschluss dieser Gemeindeteile an die neu errichtete Kläranlage Hausen/Heimhof, sowie Errichtung von Ortskanälen in Oberleinsiedl und Verbesserung der Kläranlage Wollenzhofen.

Im Besonderen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen in den finanzierten Bauabschnitten BA 15, BA 16, BA 17, BA 19 und BA 44 enthalten.

BA 15: Kläranlage und Zulaufkanäle Hausen/Heimhof

Kläranlage : 1. Ausbaustufe für 2.150 EW
Zulaufwassermenge 20 l/s
Belebungsanlage mit Denitrifikation und gemeinsamer Schlammstabilisierung.
Bauwerke in der Kläranlage: Pumpwerk mit 20 l/s Leistung, Rechen mit integriertem Sandfang, KLA-Gebäude, Belebungsbecken 728 m³, D=18 m; Nachklärbecken D=9 m, V = ca. 250 m³; 4 Schlammfelder je 225 m³.

Zulaufkanäle : Sch.Nr. 1 - Sch.Nr. 12 DN 250 GFK; 510,45m
(Einltg. BA17) (Anfang OT Hausen)
Sch.Nr. 40 - Sch.Nr. 49 DN 300 GFK; 306,65m
(Ende Hausen) (Anfang Heimhof)
Sch.Nr. 57 - PW (KLA) DN 300 GFK; 332,00m
(Ende Heimhof) Kläranlage

BA 16: Zulaufkanäle in den Ortsteilen Hausen und Heimhof zur Kläranlage:

Sch.Nr. 12 - Sch.Nr. 37 DN 250; 708,26m
(Anf. Hausen) (Ende Hausen)
Sch.Nr. 37 - Sch.Nr. 40 (Ende Hausen) und
Sch.Nr. 49 - Sch.Nr. 57 DN 300; 230,07 m
(Anf. Heimhof) (Ende Heimhof)

BA 17 : Umbau der Kläranlage Ursensollen in Regenüberlaufbecken mit 21 m

*Drossel DN 200 und Drosselschacht und Beckenreinigungsanlage, sowie Kanälen : 35m DN 300 u. 10m DN 400 (Talzufluß).
Verbindungsleitung Ursensollen – Hausen
von Sch.Nr. S15 – D 9 – D1 – Sch.Nr. S1: 5.260m DN 200*

BA 19 : Ortskanäle Oberleinsiedl

Sch.Nr. S201 – S204, S204 – S209, S204c – S204, S209c – S209
417 m DN 200

Hausanschlüsse Oberleinsiedl 20 Stück

Sammler : S 209 – PW IV, S 1 – PW VI 371 m DN 200

Druckleitung DN 125 : PW IV – S 1, PW VI – Ursensollen 2.775 m

Pumpwerke : PW IV – 6 l/s ; PW VI – 7l/s.

BA 44 : Kläranlagenverbesserung Wollenzhofen 60 EW

KLA-Gebäude, Drosselschacht, 241m Rohrleitungen, Bodenfilter 500m²,
Umzäunung, Bepflanzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach §4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die zum Herstellungsbeitrag veranlagte Geschossfläche, ansonsten ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,34 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,13 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 09. 2003 in Kraft.

GEMEINDE URSENSOLLEN
den 12. August 2003



Franz Mädler
1. Bürgermeister



(Beschluss des GR vom 05.08.2003)